

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.217.616

Wien, am 11. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 18. Februar 2022 unter der Nr. **9813/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zahl der Anzeigen nach dem Symbole-Gesetz im Jahr 2021“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 3:**

- *Zu wie vielen Anzeigen kam es 2021 nach den Bestimmungen des Symbole-Gesetz (aufgeschlüsselt nach Symbol, Anzeige-Instanz, Monat, Einstellung ja/nein und Bundesland)?*
  - a. *Wie viele davon fanden online statt?*
- *Zu wie vielen Tathandlungen kam es 2021 nach den Bestimmungen des Symbole-Gesetz (aufgeschlüsselt nach Symbol, Anzeige-Instanz, Monat, Einstellung ja/nein und Bundesland)?*
  - b. *Wie viele davon fanden online statt?*

Grundsätzlich darf ich anmerken, dass unter einer „Anzeige“ die Meldung eines Sachverhaltes bei der zuständigen Behörde gemeint ist. Anzeigeberechtigt ist hierbei jedermann, nicht nur ein Geschädigter. Zudem sind auch anonyme Anzeigerstattungen

sowie Selbstanzeigen möglich. Eine Behörde kann aber auch ohne Vorliegen einer Anzeige aufgrund von amtlicher Wahrnehmung tätig werden.

Der in der Anfrage gewählte Begriff „Anzeige-Instanz“ ist nicht hinreichend determiniert. Gemäß § 3 Symbole-Gesetz stellt eine Zuwiderhandlung nach dem Symbole-Gesetz eine Verwaltungsübertretung dar, welche grundsätzlich von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen ist. Im Gebiet von Gemeinden, in denen die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, ist dies Aufgabe der Landespolizeidirektion. Im Sinne des sogenannten Tatortprinzips ist gemäß § 27 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 jene Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist.

Zur angefragten Aufschlüsselung nach „Anzeige-Instanz“ und „Einstellung ja/nein“ darf ich anmerken, dass derartige detaillierte Statistiken nicht geführt werden. Von einer anfragebezogenen retrospektiven bundesweit durchzuführenden manuellen Auswertung aller relevanten Aktenvorgänge wird im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Bundesland	Tathandlungen*	Anzeigen	Symbol	Monat
<b>Oberösterreich</b>	2	2	§ 1 Abs. 1 Z 4 Symbole-Gesetz „Gruppierung Graue Wölfe“	Januar
	2	2		Februar
	1	1		April
	1	1		Mai
	1	1		September
<b>Steiermark</b>	1	1	§ 1 Abs. 1 Z 4 Symbole-Gesetz „Gruppierung Graue Wölfe“	September
<b>Vorarlberg</b>	1	1	§ 1 Abs. 1 Z 4 Symbole-Gesetz „Gruppierung Graue Wölfe“	April
<b>Wien</b>	1	1	§ 1 Abs. 1 Z 4 Symbole-Gesetz „Gruppierung Graue Wölfe“	Juni
	1	1	§ 1 Abs. 1 Z 13 Symbole-Gesetz	Dezember

			„Gruppierung Kaukasus-Emirat“	
--	--	--	----------------------------------	--

\*Eine Tathandlung kann mehrere Delikte mit gesonderten Personenanzeigen beinhalten.

Von den insgesamt elf Tathandlungen beziehungsweise Anzeigen nach dem Symbole-Gesetz im Jahr 2021 fanden drei online statt.

**Zur Frage 2:**

- *Wie viele Personen wurden 2021 zumindest einmal nach den Bestimmungen des Symbolegesetz angezeigt?*

Im Jahr 2021 wurden elf Personen nach den Bestimmungen des Symbole-Gesetz angezeigt.

**Zur Frage 4:**

- *Zu wie vielen Anzeigen nach Symbolegesetz kam es im Jahr 2021 während Demonstrationen von Corona-Schutzmaßnahmen-Gegner\*innen? (aufgeschlüsselt nach Symbol, Anzeige-Instanz, Bundesland, Monat, Einstellung ja/nein)*

Entsprechende anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt.

Gerhard Karner



